



Landgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Teil-Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V., vertreten durch d. Vorstand Andreas Eichhorst,
Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Petersen Hardraht Pruggmayer**, Petersstraße 50, 04109 Leipzig, Gz.: 13165-17/DH/hp

gegen

Volksbank Reutlingen eG, vertreten durch d. Vorstand Josef Schuler, Erik Grahneis, Siegfried Arnold, Thomas Krätschmer, Gartenstraße 33, 72764 Reutlingen
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Meinhardt, Gieseler & Partner**, Rathenauplatz 4-8, 90489 Nürnberg

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Tübingen - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Brennenstuhl als Einzelrichter am 25.05.2018 auf die mündliche Verhandlung vom 27.04.2018 für Recht erkannt:

- 1 Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft - oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorständen der Beklagten, zukünftig zu unterlassen, auf Grundlage der Klausel

„Entgelt auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen auf Kontokorrentkonten: 0,500 % p.a.“

gemäß dem als Anlage K 3 vorgelegten „Preisaushang“ der Beklagten, Stand: 17.05.2017, von Verbrauchern Entgelte zu fordern und/oder einzuziehen.

- 2 Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.08.2017 zu zahlen.
- 3 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4 Das Urteil ist mit Ausnahme der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis zu 45.000,00 € festgesetzt.

Anlage K 3:

Preisaushang

Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft sowie im kartengestützten Zahlungsverkehr für Geschäftskunden

Stand: 17. Mai 2017

Sparkonten

| | |
|--|--|
| Zinssatz für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist ab 10.000 Euro | 0,000% |
| Nicht mehr aktiv im Angebot: | |
| Zinssatz für Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist | 0,000% |
| VR-FlexSparen | 0,000% |
| VR-MaxxSparen | 0,000% |
| VR-BonusSparen | bis TE 2 = 0,500%; ab TE 2 = 0,000% (für das Gesamtguthaben) |
| (Bonus auf die Zinsen noch dom. 3. Jahr: 10%. Der Bonus erhöht sich jährlich um 5% auf maximal 100%) | |
| Zielsparen | <TE 25 >=TE 25 >=TE 5 >=TE 10 |
| (+50% Prämie auf die Zinsen) | 0,000% 0,000% 0,150% 0,400% |
| VR-RentPrivat | <TE 10 >=TE 10 >=TE 25 >=TE 50 |
| VR-Auszahlplan | 0,000% 0,000% 0,250% 0,500% |
| VR-Anspruch | 0,000% 0,000% 0,000% 0,000% |

Hinweis: Von Sparanlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist können - soweit es zinsrechtlich nichts anderes vereinbart ist - ohne Kündigung bis zu 2000 € für jedes Sparkonto innerhalb von einem Kalendermonat zurückgefordert werden. Werden darüber hinaus Auszahlungen ausnahmsweise vor Ablauf der Kündigungsfrist gebietet, werden bis zum Tag der Fälligkeit Vorschusszinsen in Höhe von 1/4 des jeweils für die betreffende Sparanlage geltenden Zinssatzes berechnet.

| | |
|--|--|
| VR-FlexGeld ab 10.000 Euro | minus 0,500% |
| VR-TerminGeld / VR-AnlageGeld ab 25.000 Euro, Laufzeit | 180 Tage 360 Tage 720 Tage |
| | minus 0,250% minus 0,150% minus 0,100% |
| VR-Kündigungsgeld ab 25.000 Euro, Kündigungsfrist | 90 Tage |
| | minus 0,350% |

| | |
|---|---|
| VR-RentePlus (Nicht mehr aktiv im Angebot) | <TE 4 >=TE 4 >=TE 8 >=TE 125 >=TE 25 |
| | 0,000% 0,200% 0,700% 0,950% 1,200% |
| VR-Maxx (KIDS, PRIMAX und VR-Future orange) | bis TE 2 = 0,500%; ab TE 2 = 0,000% (für den übergreifenden Betrag) |

Privatkonten Überziehungskredit - Sollzinssatz für eingezahlte Überziehungsmöglichkeit (Dispositivkredit) 9,40% / 8,65%¹⁾
 - Sollzinssatz für geteilte Überziehbarkeit (Dispositivkredit) 9,40% / 8,65%¹⁾
 *Kontobehaltung ist die von der Bank verbundene gedruckte Überziehung des laufenden Kontos ohne zugewiesene Dispositivlinie oder über den zugewiesenen Dispositivlimit hinaus. ¹⁾ nur im Kontomodell VR-GiroOnline

| Kontomodelle | VR-GiroPrivat ¹⁾ 2) | VR-GiroOnline ¹⁾ 2) |
|---|--------------------------------|--------------------------------|
| Monatlicher Grundpreis bei einem: | | |
| - Durchschnittsguthaben ab 2000,00 € im Monat | 3,00 € | 1,00 € |
| - Durchschnittsguthaben von 1000,00 bis 1999,99 € im Monat | 5,00 € | 2,00 € |
| - Durchschnittsguthaben von 500,00 bis 999,99 € im Monat | 5,00 € | 3,00 € |
| - Durchschnittsguthaben von 0,00 bis 499,99 € im Monat | 5,00 € | 4,00 € |
| Befugnisse Buchungen ³⁾ | 0,60 € | 2,00 € |
| Befugnisse Buchungen ⁴⁾ | 0,05 € | kostenfrei |
| Ein- / Auszahlungen an unseren Kassen ⁵⁾ | 1,50 € ⁶⁾ | 2,00 € ⁶⁾ |
| Ein- / Auszahlungen an unseren SB-Geldern ⁶⁾ | kostenfrei | kostenfrei |
| Online-Buchungen ⁷⁾ | kostenfrei | kostenfrei |
| Buchung durch Bankmitarbeiter ⁸⁾ | kostenfrei | kostenfrei |
| Entgelt auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen auf Kontokorrentkonten | 0,500% p.a. | 0,500% p.a. |
| Auszüge elektronisch via Internet-Banking | kostenfrei ⁹⁾ | kostenfrei ⁹⁾ |
| Auszüge am Drucker / Serviceterminal | kostenfrei ⁹⁾ | kostenfrei ⁹⁾ |
| Auszüge durch Zusendung, Abholung oder Schließfach | 0,30 € | 0,30 € |
| Dauerauftrag: Einrichtung/Änderung/Monatsgebührende Aussetzung ¹⁰⁾ | 2,00 € (online kostenfrei) | 2,00 € (online kostenfrei) |

1) Die Abrechnung der Kontoführung und der damit verbundenen Dienstleistungspreise erfolgt monatlich. 2) Die Buchungsschritte werden hier jährlich und kostenlos erstellt / versendet. Die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoaussage erfolgt kostenfrei. Wählt der Kunde die Lieferung per Zusendung, Abholung oder Schließfach, erhöht sich das Kontoführungsentgelt auf 1,50 € pro Monat. 3) Einmalig 5 Vorgänge im Monat frei. 4) Wird nur berechnet bei Buchungsgang gemäß Kundenanfrage. Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht vergütet. 5) Auf Wunsch des Kunden. 6) Standardnummer kein Wegweg. 7) Wird auch als Basisdienst angeboten. 8) 200 € (online kostenfrei). 9) 200 € (online kostenfrei). 10) Siehe aktuelle Preise der Deutschen Post AG für einen Standardbrief bis 20 Gramm.

| Karten | Jahrespreis | Karten | Jahrespreis |
|-----------------------------|-------------|---|-------------|
| VR-BankCard | 5,00 € | MasterCard / Visa: ClassicCard | 20,00 € |
| VR-ServicCard | 5,00 € | MasterCard / Visa: Gold | 65,00 € |
| MasterCard / Visa: bankCard | 20,00 € | MasterCard und Visa: GoldKlientendoppel | 30,00 € |

| Kontoauszüge VR-Flex | VR-FlexPrivat ¹⁾ | VR-FlexPrivatOnline ¹⁾ |
|--|-----------------------------|-----------------------------------|
| Elektronisch via Internet-Banking und am Drucker / Serviceterminal | kostenfrei | kostenfrei |
| Durch Zusendung, Abholung oder Schließfach | kostenfrei ¹⁾ | 0,70 € ²⁾ |

1) Die Kontobehaltung erfolgt in 14-tägigen Turnus. 2) bei 14-tägiger Auswertung zum 30.06. bzw. 30.12., ansonsten 0,70 € je Kontoauszug. 3) Siehe aktuelle Preise der Deutschen Post AG für einen Standardbrief bis 20 Gramm.

Hinweis: Porto und sonstige Ausgaben sind in den obigen Sätzen nicht enthalten. Die Preise für weitere Leistungen und Wertungsregelungen im normalen Geschäftsbetrieb mit Privatkunden sowie für ausgewählte Leistungen mit Geschäftskunden entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis im Schließfach.

Allgemeine Zahlungsverkehrsleistungen

| | am Schalter | am Geldautomat |
|--|--|----------------------------|
| Barauszahlungen an eigene Kunden | | |
| mit unserer VR-BankCard | | |
| mit unserer MasterCard / VisaCard | 3 % vom Umsatz min. 5,00 € | siehe Kontomodelle |
| Barauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten mit VR-BankCard | | |
| bei teilnehmenden Banken am BankCard Service-Netz bei inländischen KI und KI in der EU und den EWR-Staaten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können: | entfällt | kostenfrei |
| - Verfügungen im girocast-System | entfällt | entfällt |
| - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Maestro/Caruou/EAPS/PAY/Plus) in Euro | entfällt | 1 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| bei inländischen KI und KI in der EU und den EWR-Staaten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können: | entfällt | 1 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Maestro/Caruou/EAPS/PAY/Plus) in Euro | entfällt | 1 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| bei KI in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung bei KI außerhalb der EU und den EWR-Staaten | entfällt | 1 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| mit Kreditkarte im In- und Ausland | entfällt | 1 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| MasterCard / VisaCard | 3 % vom Umsatz min. 5,00 € | 2 % vom Umsatz min. 5,00 € |
| (+ 1 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten) | | |
| Gegebenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet. | | |
| Einsatz der VR-BankCard | 1 % vom Umsatz min. 1,00 € max. 5,00 € | |
| im Ausland zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen (Maestro) bei Zahlung in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten | | |

Wertpapiere

| Käufe und Verkäufe | Order-Volumen in € | DepotOnline | DepotComfort |
|--------------------|---|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Börse im Inland | bis 5000 bis 10.000 bis 20.000 ab 20.000 | 0,45 % 0,40 % 0,35 % 0,30 % | 1,10 % 1,20 % 0,95 % 0,75 % |
| Börse im Ausland | Mindestpreis ¹⁾ Betragsunabhängig Mindestpreis ¹⁾ | 12,50 € 0,30% 45,00 € | 24,90 € 0,70% 49,00 € |

¹⁾ bei VR-Maxx-Kunden: Inland min. 9,90 EUR / Ausland min. 33,00 EUR

| Depotpreis ²⁾ für Volumen in TEUR | Bis 20 | 20 - 40 | 40 - 60 | 60 - 100 | 100 - 200 | 200 - 1.000 | Ab 1.000 |
|--|-----------------------|---------|---------|----------|-----------|-------------|----------|
| Quartalspreis | In % ohne US\$ 0,041 | 0,039 | 0,024 | 0,020 | 0,015 | 0,010 | 0,003 |
| | In % mit US\$ 0,049 | 0,035 | 0,029 | 0,024 | 0,018 | 0,012 | 0,004 |
| Mindestpreis | In € ohne US\$ 5,80 € | 8,32 € | 11,88 € | 15,04 € | 20,08 € | 30,17 € | 100,00 € |
| | In € mit US\$ 6,90 € | 9,90 € | 13,90 € | 17,90 € | 23,90 € | 35,90 € | 119,00 € |

²⁾ die Berechnung erfolgt quartalsweise für das abgelaufene Quartal auf den Depotbesitz per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.
 Limitpreis (gilt für Nichtausführung und Änderung) über Internet im Beratungsgeschäft / Telefonbanking 7,50 €
 Kostenfrei im Beratungsgeschäft / Telefonbanking
 Investmentzertifikate / Investmentfonds: Käufer Kommissionsgeschäft siehe Staffell Käufe und Verkäufe
 Verkäufer Festpreisgeschäft Ausgabebuchung (ggf. + fremde Preise)
 Organisationsfreie Organisationsfreie
 Organisationsgebühren siehe Staffell Käufe und Verkäufe gebührenfrei

Ratenkredite

(Privatkredite als vermittelte Kredite der Teambank AG)
 Fester Zinssatz von 1,000 € bis 75.000 € Laufzeit in Monaten 12 - 84
 Effektiver Jahreszins
 Gesamtkosten pro 500 € Kreditbetrag bei 36 Monaten Laufzeit

| |
|------------------------------|
| ab 5,90 % (branchenabhängig) |
| ab 4,52 € |

Die Bank ist der BVI Institut für Vermögensaufbau und der Sicherungsdienst des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Als institutionelle Sicherungsgesellschaft ist über den Institutsschutz auch die Erbschaft der Kunden - darunter fallen in Westeuropa Sparvereine, Sparkassen, Sparerbriefe und Sparbuchbesitzer.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein in der Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG geführter gemeinnütziger Verbraucherschutzverein. Er hat nach vorausgegangener Abmahnung gegen die Beklagte, eine Genossenschaftsbank, nach dem UKlaG in der Hauptsache verschiedene Unterlassungsanträge gestellt, die sich auf einen von der Beklagten zwischen dem 17.05.2017 und 26.06.2017 verwendeten Preisaushang beziehen. Die Hauptanträge (Ziff. 1 a), Ziff. 1 c) und Ziff. 2) sowie der Hilfsantrag (Ziff. 1 b)) hatten folgenden Wortlaut:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € - und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, eine Ordnungshaft - oder eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Vorständen der Beklagten, zukünftig zu unterlassen,

a)
im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Vertragsbedingungen für Girokonten folgende und/oder eine inhaltsgleiche Bestimmung zu verwenden und/oder sich darauf zu berufen, wenn zugleich auch Kontoführungsgebühren erhoben werden:

„Entgelt auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen auf Kontokorrentkonten: 0,500% p.a.“,

wie dies in dem als Anlage K 3 vorgelegten „Preisaushang“ der Beklagten, Stand: 17. Mai 2017, geschehen ist,

hilfsweise,

b)
die unter Buchst. a) genannte Klausel und/oder eine inhaltsgleiche Bestimmung im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Vertragsbedingungen für Girokonten zu verwenden und/oder sich darauf zu berufen, wenn zugleich auch Kontoführungsgebühren erhoben werden sowie gleichzeitig darauf hingewiesen wird, die Beklagte erhebe für Guthaben unter 0,5 Mio. € keine Negativzinsen, behalte sich das aber für die Zukunft vor,

wie dies in dem als Anlage K 3 vorgelegten „Preisaushang“ der Beklagten, Stand: 17. Mai 2017, unter gleichzeitigem Hinweis geschehen ist, die Beklagte erhebe derzeit keine Negativzinsen von Normalsparern, behalte sich dies aber für die Zukunft vor, siehe Anlagen K 4 und K 5,

und/oder

c)
auf Grundlage der unter Buchst. a) genannten Klausel von Verbrauchern Entgelte zu fordern und/oder einzuziehen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Termin vom 27.04.2018 hat die Beklagte im Anschluss an die Erörterung der Sach- und Rechtslage eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit folgendem Inhalt abgegeben:

„I.
Die Beklagte verpflichtet sich gegenüber dem Kläger, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern auf Grundlage von Verträgen über Zahlungsverkehrskonten („Girokonten) ein Entgelt auf das Guthaben für die Verwahrung von Einlagen oder ein inhaltsgleiches Entgelt zu erheben oder sich auf eine entsprechende Klausel zu berufen, wenn dies nicht zuvor ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Als vertragliche Vereinbarung gilt nicht die einseitige Einführung über den Preisaushang.“

II.

Die Beklagte verpflichtet sich weiter, für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 aufgeführte Verpflichtung - jedoch unter Ausschluss der Geltung von § 348 HGB - eine von dem Kläger nach billigem Ermessen im Einzelfall zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfalle vom erkennenden Gericht zu überprüfen ist.

III.

Diese strafbewehrte Unterlassungserklärung steht unter der auflösenden Bedingung, dass höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine veränderte Gesetzeslage das unter Ziff. 1 aufgeführte Verhalten ohne die dort beschriebene Beschränkung als rechtlich zulässig qualifiziert.“

Die Anträge Ziff. 1 a) und Ziff. 1 b) wurden vor diesem Hintergrund im Termin von beiden Parteien in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat ferner in Bezug auf die Anträge Ziff. 1 c) und Ziff. 2 ein Anerkenntnis abgegeben.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Verurteilung der Beklagten in Bezug auf die Anträge Ziff. 1 c) und Ziff. 2 beruht auf dem Anerkenntnis der Beklagten (§ 307 Abs. 1 ZPO). Da es sich nicht auf alle Anträge des Klägers bezogen hat, handelt es sich um ein Teil-Anerkenntnisurteil.

Hinsichtlich des Anerkenntnisses folgt die Kostenentscheidung aus § 91 Abs. 1 ZPO. Ein sofortiges Anerkenntnis i.S.v. § 93 ZPO liegt nicht vor, nachdem die Beklagte in der

Klageerwiderung einen Klagabweisungsantrag angekündigt und diesen im Termin vom 27.04.2018 zunächst auch gestellt hatte. Im Übrigen hatte die Beklagte Veranlassung zur Klage gegeben, da die vom Kläger erfolgte Abmahnung erfolglos geblieben ist.

2.

Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist (Anträge Ziff. 1a) und Ziff. 1 b)), ist die Rechtshängigkeit entfallen. Insoweit war nur noch eine Kostenentscheidung zu treffen gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO.

a)

Im Fall von § 91 a Abs. 1 ZPO ist über die Kostentragung auf der Grundlage der vor Eintritt des erledigenden Ereignisses geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Nach dieser Vorschrift richtet sich die Kostentragungspflicht regelmäßig danach, wie der Rechtsstreit ohne die Erledigung voraussichtlich ausgegangen wäre (BGHZ 67, 345; BGH NJW 2007, 3429). Eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten ist ausreichend (Zöller/Vollkommer, ZPO, 33. Aufl., § 91 a Rn. 25 m.w. Nachw.).

b)

Danach waren insoweit ebenfalls der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Denn die Klage hätte in Bezug auf den Antrag Ziff. 1 a) ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung Erfolg gehabt (§ 1 UKlaG). Dies folgt bereits daraus, dass mit dem streitgegenständlichen Preisaushang auch Altkunden der Beklagten zu einem Entgelt bei Verträgen über ein Girokonto herangezogen werden, was AGB-rechtlich unzulässig war. Zur Begründung kann auf die rechtskräftige Entscheidung der Kammer vom 26.01.2018 i.S. 4 O 187/17 (WM 2018, 226; veröffentlicht in juris) Bezug genommen werden.

Das vorerwähnte Urteil führte letztlich auch zur Abgabe der im Tatbestand zitierten strafbewehrten Unterlassungserklärung durch die Beklagte, woraus zu entnehmen ist, dass die Beklagte den Antrag Ziff. 1 a) ebenfalls für begründet erachtet hat.

Dieser Antrag wäre darüber hinaus aber auch deshalb erfolgreich gewesen, weil in einem Nebeneinander von Kontoführungsgebühren für das Girokonto einerseits und einem Entgelt von 0,5 % p.a. für die Verwahrung von Einlagen eine unangemessene

Benachteiligung der Bankkunden i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 S. 1 BGB liegt.

aa)

§ 307 Abs. 3 Satz 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB auf solche Bestimmungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Darunter fallen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weder Klauseln, die unmittelbar den Preis der vertraglichen Hauptleistung regeln, noch solche, die das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung bestimmen (BGH, Urteile vom 14.10.1997 - XI ZR 167/96, BGHZ 137, 27, 30, vom 18.05.1999 - XI ZR 219/98, BGHZ 141, 380, 382 f.,

vom 30.11.2004 - XI ZR 200/03, BGHZ 161, 189, 190 f., vom 21.04.2009 - XI ZR 78/08, BGHZ 180, 257 Rn. 16 m.w.N.). Hat die Regelung hingegen kein Entgelt für eine Leistung, die dem Kunden auf rechtsgeschäftlicher Grundlage erbracht wird, zum Gegenstand, sondern wälzt der Verwender durch die Bestimmung allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, so ist sie kontrollfähig (BGH, Urteil vom 07.12.2010 - XI ZR 3/10, BGHZ 187, 360 m.w.N.). Solche (Preis-) Nebenabreden werden durch § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der AGB-Kontrolle entzogen. Eine kontrollfähige Nebenabrede ist auch dann gegeben, wenn durch sie das Hauptleistungsversprechen geändert, eingeschränkt oder sonst ausgestaltet wird (BGH, Urteil vom 12.03.1987 - VII ZR 37/86, BGHZ 100, 157, 173 f).

bb)

Da die Beklagte mit ihren Kunden eine Kontoführungsgebühr bereits vertraglich vereinbart hatte, ist das zusätzliche Verlangen nach einem Entgelt für die Verwahrung durch den Preisaushang als Preisnebenabrede zu qualifizieren. Denn damit wälzt die Beklagte allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für Tätigkeiten, die im eigenen Interesse liegen, auf den Kunden ab, ohne dass diesem eine zusätzliche (Sonder-) Leistung angeboten wird. Die Verwahrung des Guthabens schuldete die Beklagte ohnehin bereits auf der Basis des bestehenden Vertrages zur Führung des Girokontos, der als unregelmäßiger Verwahrungsvertrag i.S.v. § 700 BGB zu beurteilen ist (BGH, Urteil vom 08.07.1982 - I ZR 148/80, BGHZ 84, 371; BGH, Urteil vom 30.11.1993 - XI ZR 80/93, BGHZ 124, 254).

Im Ergebnis hätten Kunden der Beklagten für eine Leistung - nämlich die Verwahrung des Guthabens auf dem Girokonto - eine doppelte Gegenleistung zu erbringen, nämlich

neben der Kontoführungsgebühr zusätzlich ein Entgelt in Form einer Negativverzinsung. Sowohl die Kontoführungsgebühr als auch die negative Verzinsung sollen den Aufwand bezogen auf die Verwaltung vergüten als auch einen Gewinn auf Seiten des Kreditinstitutes erzielen. Eine zusätzliche, rechtlich nicht geregelte (Sonder-) Leistung der Bank steht der Negativverzinsung, wie schon dargelegt worden ist, gerade nicht gegenüber. Aus diesem Grund handelt es sich um eine doppelte Bepreisung einer identischen Leistung, die den Kunden unangemessen benachteiligt und daher unzulässig ist (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 15.05.1996 - 5 U 246/95, NJW 1996, 1902).

Auf die Begründetheit des Hilfsantrages muss unter diesen Umständen nicht näher eingegangen werden.

Demnach hat die Beklagte die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO. Die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO hat Beschlusscharakter und ist daher nicht vorläufig vollstreckbar. Der Streitwert wurde in Anbetracht der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtsstreits für die Beklagte auf bis zu 45.000,00 € festgesetzt (§ 3 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, soweit sie das Anerkenntnisurteil betrifft, kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, soweit sie die Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO betrifft, kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

oder bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Brennenstuhl
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 25.05.2018

Urku ndsbeamter der Geschäftsstelle

